

LEITFADEN DER ABTEILUNG BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE

Checkliste

Denkmäler und Solaranlagen

Stand: 12.01.2022

Der nachstehende, strukturierte Leitfaden (Checkliste) basiert auf dem Informationsblatt Denkmäler und Energiegewinnung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland: https://denkmalpflege.lvr.de/de/service/leitfaeden/leitfaeden_1.html

Die fachliche Bewertung der Verträglichkeit einer Solaranlage auf bzw. an einem Denkmal, in einem Denkmalbereich oder innerhalb des Wirkungsraums eines Denkmals oder Denkmalbereichs erfolgt – wie bei jedem Erlaubnisverfahren gemäß § 9 DSchG NRW – anhand einer Vielzahl denkmalrechtlich relevanter Aspekte und Parameter. Diese fließen in die Abwägungsentscheidung der zuständigen Denkmalbehörde ein. Der Weg zu der immer auf den konkreten Einzelfall bezogenen, gebundenen Entscheidung kann aber nicht etwa wie eine mathematische Formel aufgezeigt werden, die zu einem zwingenden Ergebnis führt. Vielmehr gilt es, die zahlreichen Abwägungsgegenstände sachgerecht zu gewichten und in Beantwortung aller relevanter Fragen, auf erörterndem Wege, zu einer qualifizierten und rechtssicheren Bewertung zu kommen.

Gemeinsames Ziel aller an Antrag und Prüfung Beteiligten soll es sein, eine sach- und denkmalgerechte Lösung herbeizuführen. Hierbei möchte diese Handreichung in Verbindung mit oben verknüpftem Informationsblatt als Hilfestellung dienen.

Klimaschutz und Denkmalschutz sind bedeutende, gleichrangige öffentliche Belange. Keiner vermag den jeweils anderen zu überwiegen. Die Zahl der Denkmäler im Gesamtbestand aller Bauten ist so gering, dass ihr Anteil am Klimaschutz durch Anbringung einer Solaranlage nicht ins Gewicht fällt. Die jeweilige Gewichtung und die Frage, ob und in welcher Weise eine Solaranlage denkmalverträglich sein kann, ist jeweils im Einzelfall zu klären.

Fragestellungen und Prüfschritte auf dem Weg zu einer denkmalfachlichen Bewertung für den Einzelfall

1) Feststellung der Art der geplanten Nutzung der Anlage zur Bewertung der Standortrelevanz

- Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
- Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung
 - o Zur Eigenversorgung
 - o Zur kommerziellen Nutzung
 - Zur Herstellung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit
 - Zur Gewinnmaximierung

2) Feststellung des konkreten baulichen Umfangs der Maßnahme (Eigenschaften der geplanten Anlage, Art und Maß der Eingriffe in den Bestand) zur Bewertung der Auswirkungen, z.B.

- Wie viele Anlagen welcher Beschaffenheit sind an welchen Standorten geplant?
- Welche Flächen/ Quadratmeter werden benötigt?
- Welche Gestaltwerte hat die geplante Anlage? (hochglänzend, matt, kontrastreiches Raster mit Binnenstruktur, monolithisch etc.)?
- Welche Kubatur entwickelt die Anlage (flächenbündig, aufgeständert etc.)?
- Welche Nebenanlagen und Zusatzgeräte sind erforderlich (Aufstellungsorte)?
- Wie ist die Montage/ Umsetzung in Bezug auf den Bestand geplant, z.B.
 - o Wie erfolgt die Befestigung der Paneele (Durchdringung der Dachhaut, Eingriffe in Tragwerk, Fassade)?
 - o Ist eine Verstärkung der Dachkonstruktion erforderlich (Winddruck/ Windsog, Lasten)?
 - o Wie und wo werden Leitungsstränge geführt (Decke, Wände, wandfeste/ ortsfeste Ausstattung betroffen)?
 - o Wurde die Installation eines sog. Feuerwehrschafters zum vorbeugenden Brand- und Hochwasserschutz eingeplant (Trennung PV-Anlage von Stromnetz im Fall Brand/ Hochwasser)?

3) Feststellung der denkmalrechtlichen Betroffenheit

- Denkmal (wie z.B. Schloss, Burg, Wohnhaus, Gehöft, Siedlung, Gartenanlage, Park, Friedhof, Bunker, Förderturm, Brücke, Schiff, etc.)
- Umgebung/ Wirkungsraum eines Denkmals
- Denkmalbereich
 - o Denkmal im Denkmalbereich
 - o Erhaltenswerte Bausubstanz im Denkmalbereich
 - o Bereichsprägendes Objekt/ Freifläche im Denkmalbereich im Sinne der Schutzziele der Satzung
 - o Nicht bereichsprägende(s) Objekt/ Freifläche im Denkmalbereich

4) Feststellung der denkmalspezifischen Betroffenheit

Grundlage der Bewertung ist der jeweilige Unterschutzstellungstext und/ oder die betreffende Denkmalbereichssatzung bzw. die darin enthaltenen Charakterisierungen und Begründungen, aus denen die objektiven Kriterien für Verträglichkeit und Beeinträchtigung der Maßnahme abgeleitet werden.

Für die Objekte im Denkmalbereich, die weder selbst ein Baudenkmal noch historisch erhaltenswerte Bausubstanz (im Sinne der Denkmalbereichssatzung) sind, ist ein Eingriff in die Substanz nur denkmalrechtlich relevant, wenn sich diese auf das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs negativ auswirkt.

Das Kriterium der Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum (z.B. Straße, Platz, Sichtachse) oder aus relevanten privaten Räumen (z.B. Garten, Hof, Freifläche) kann nur dann Anwendung finden, wenn dieses mit dem Unterschutzstellungstext und/ oder durch die Denkmalbereichssatzung abgedeckt ist.

4.1.) Sind denkmalkonstituierende materielle Werte/ Denkmalsubstanz betroffen, z.B.

- Dachwerk/ Dachkonstruktion
- Dachhaut/ Eindeckung, z.B. Ziegel oder Schiefer
- Elemente des Daches, z.B. First, Ortgang, Walmgrate, Traufausbildung
- Dachaufbauten, z.B. Schornsteine und Gauben
- Konstruktion und Fassadenelemente
- Elemente des Gartens, der Freifläche

4.2.) Sind denkmalkonstituierende Gestaltwerte (historisches Erscheinungsbild) betroffen, z.B.

- Geschlossene, prägende Dachfläche
- Prägende Ansichten
- Farbigkeit (u.a. materialspezifisch) von Dachfläche oder Fassaden
- Kleinteilige, auch plastische Struktur von Dachhaut, Fassaden oder Verkleidungen
- Städtebaulich wirksame Dachlandschaft oder Baukörpergruppierung

4.3.) Sind denkmalkonstituierende Raumbezüge betroffen, z.B.

- Funktional oder gestalterisch bedeutende Freiflächen oder Freiraum
- Sichtbezüge wie Blickachsen, Sichtfächer, Panoramen
- Dominanten in der städtebaulichen Wirkung
- Markante städtebauliche Zusammenhänge

5.) Fragestellungen und Aspekte zur Erörterung und Abwägung

- Wie sind die zu erwartenden Eingriffe hinsichtlich Substanz und Gestalt zu gewichten, z.B.
 - o Sind konstituierende Merkmale und Werte wesentlich oder unwesentlich beeinträchtigt?
 - o Gehen wesentliche Merkmale und Werte verloren?
 - o Sind keine Beeinträchtigungen feststellbar?
- Wie sind die zu erwartenden Eingriffe in Bezug auf die Summe der bereits vorhandenen Veränderungen zu gewichten, z.B. hinsichtlich bereits vorhandener Dachflächenfenster, Lüftungselemente?
- Gibt es Möglichkeiten, zu erwartende Beeinträchtigungen zu reduzieren, z.B.
 - o Verbesserung der Montageart der Paneele, Leitungsführung etc.
 - o Maßnahmen zur Risikominimierung (Brand, Statik)
 - o Verkleinerung der Flächenausdehnung der Paneele
 - o Verbesserung der Gestaltwerte der Paneele (Bemusterung, Modellversuch)
 - o Anspruch an architektonischen Entwurf im Wirkungsraum des Denkmals oder im Denkmalbereich
- Wurden alternative Standorte für die Montage einer Solaranlage untersucht und geprüft, z.B.
 - o Benachbarter Neubau
 - o Benachbarte Freifläche
 - o Untergeordnetes Nebengebäude
 - o Gemeinschaftsanlagen
- Wurden Möglichkeiten der Nutzung alternativer (regenerativer) Energiequellen geprüft (z.B. Biomasse/ Holz, Geothermie, Luftwärmepumpe)?
- Wurden Möglichkeiten der energetischen Ertüchtigung im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung geprüft (verbesserte Energiebilanz durch energetische Optimierung z.B. durch Behebung konstruktiver Schäden und Mängel, Modernisierung der Haustechnik, denkmalverträgliche Ertüchtigung der Gebäudehülle, Fußböden, Keller- und Geschossdecken etc.)?

- Steht die Anlage in einer direkten Beziehung zur vorhandenen oder geplanten Haustechnik oder stellt sie ein eigenes Wirtschaftsgut ohne technische Anbindung an das Gebäude dar?
- Wie ist die Art der Nutzung vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen zu bewerten (Eigennutzung, kommerzielle Nutzung)?
- Kann das Denkmal (Bezugsgröße Wirtschaftseinheit insgesamt) bei ausbleibender Realisierung der Maßnahme sinnvoll genutzt oder veräußert werden?